

Satzung

der „Stiftung Jugend in Kiel“

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Jugend in Kiel“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Kiel.

§ 2 Zweck

- (1) Aufgabe der „Stiftung Jugend in Kiel“ ist es, Kräfte zu sammeln, die etwas zur Förderung und Gestaltung des Lebens junger Menschen in der Landeshauptstadt Kiel tun wollen.
- (2) Gegenstand der Bemühungen soll vor allem sein, Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe zu schaffen, durchzuführen oder zu fördern, die den tatsächlichen vielfältigen Bedürfnissen der Kinder und junger Menschen entsprechen.
- (3) Zur Erfüllung der in Abs. 1 und 2 gesteckten Ziele soll die Stiftung Spenden einwerben und die finanziellen Mittel ansammeln. Sie kann die Bauträgerschaft und Betriebsträgerschaft von Anlagen übernehmen und Arbeitgeberfunktion für das notwendige Personal erfüllen. Ebenfalls kann sie bewährte Träger durch Zuschüsse unterstützen bei Vorhaben, die im Interesse des Stiftungszwecks liegen.
- (4) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Vermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung beträgt 1.000.000,-- DM.
- (2) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus den Zuwendungen Dritter.
- (3) Mittel der Stiftung werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Stifter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (4) Der Vorstand kann beschließen, dass Erträge des Stiftungsvermögens und Zuwendungen Dritter dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um den steuerbegünstigten Zweck der Stiftung auch in Zukunft nachhaltig erfüllen zu können.
- (5) Niemand wird durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.
- (6) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 4
Organ

Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand.

§ 5
**Zahl, Berufung, Berufungszeit und Abberufung der Mitglieder
des Stiftungsvorstandes**

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus zehn Personen, die die Vorsitzende/den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden mit der Mehrheit ihrer Mitglieder aus ihrer Mitte auf die Dauer von fünf Jahren wählen.
- (2) Die Amtszeit des Stiftungsvorstandes beträgt fünf Jahre. Nach Ablauf seiner Amtsdauer führt der amtierende Stiftungsvorstand die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Stiftungsvorstandes fort. Nach Ablauf der Amtszeit werden die Mitglieder des Stiftungsvorstandes durch die Ratsversammlung der Landeshauptstadt Kiel neu gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ergänzt sich der Stiftungsvorstand für den Rest der Amtszeit durch Zuwahl, die von den verbleibenden Mitgliedern vorzunehmen ist. Bis zur Ergänzung verringert sich die Zahl der Mitglieder des Vorstandes um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes können aus wichtigem Grunde auf Antrag des Vorstandes vor Ablauf ihrer Amtszeit von der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde abberufen werden.
- (4) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen können ihre notwendigen Auslagen, die durch ihre Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt werden.

§ 6
Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung, soweit nicht Aufgaben auf eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer übertragen worden sind.
- (2) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens zwei seiner Mitglieder. Eines dieser Mitglieder muss die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende sein.

§ 7
Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand wird von seiner Vorsitzenden/seinem Vorsitzenden schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens sieben Tage; sie kann im Einvernehmen aller Vorstandsmitglieder verkürzt werden. Der Stiftungsvorstand ist auch einzuberufen, wenn zwei Mitglieder es verlangen; sie haben den Beratungspunkt anzugeben.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(3) Der Vorstand beschließt außer im Falle von § 5 Abs. 1, § 9 und § 10 mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

(4) Der Stiftungsvorstand kann einen Beschluss auch fassen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung schriftlich erteilen (Umlaufverfahren).

(5) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist von der/dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben. Die Beschlüsse sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

§ 8

Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer

(1) Ist eine Geschäftsführerin/ein Geschäftsführer bestellt, so sollen ihr/ihm insbesondere die Wahrnehmung der Geschäfte der laufenden Verwaltung übertragen werden. Für ihre/seine Tätigkeit erhält sie/er eine vom Vorstand festzusetzende Vergütung. Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer ist keine besondere Vertreterin/kein besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB.

(2) Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer hat bei der Durchführung der ihr/ihm übertragenen Aufgaben die Weisungen und Beschlüsse des Vorstandes zu beachten. Sie/Er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

§ 9

Satzungsänderung

(1) Die Änderung der Satzung ist zulässig, wenn

1. der Stiftungszweck und die Gestaltung der Stiftung nicht oder nur unwesentlich verändert werden,
2. dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den zum Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen angebracht ist.

(2) Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes und der Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde.

§ 10

Umwandlung, Zusammenlegung, Auflösung

(1) Der Stiftungszweck kann geändert werden, wenn die der Stiftung gesetzte Aufgabe weggefallen ist oder in absehbarer Zeit wegfallen wird (Umwandlung). Der künftige Stiftungszweck muss jedoch vom zuständigen Finanzamt als gemeinnütziger Zweck im Sinne des § 17 des Steueranpassungsgesetzes anerkannt sein.

(2) Die Stiftung kann mit einer anderen Stiftung, die jedoch ebenfalls als steuerbegünstigte Körperschaft anerkannt sein muss, zu einer neuen Stiftung zusammengelegt werden, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks nur noch auf diesem Wege ganz oder teilweise fortgesetzt werden kann.

(3) Die Stiftung kann aufgelöst werden, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks auf nicht absehbare Zeit nicht mehr möglich ist oder mehr als zehn Jahre lang keine Leistungen mehr erbracht worden sind.

(4) In den Fällen der Abs. 1 bis 3 ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes und die Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde erforderlich.

§ 11 Vermögensfall

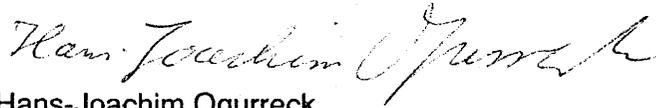
Im Fall der Auflösung oder der Aufhebung der Stiftung, fällt das Vermögen an die Landeshauptstadt Kiel, die es im Sinne des Stiftungszwecks zu verwenden hat.

Fassung des Beschlusses auf der Vorstandssitzung am 9. Oktober 2001

Der Vorstand



Annegret Bommelmann
Vorsitzende



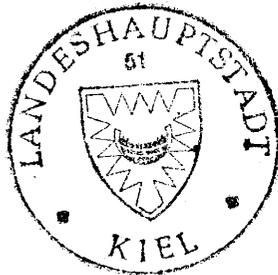
Hans-Joachim Ogurreck
Vorstandsmitglied

Genehmigung

Gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts (Stiftungsgesetz) in der Fassung vom 02.03.2000 (GVBl. Schl.-H. S. 208) wird der Beschluss über die Satzungsänderung der Stiftung Jugend in Kiel vom 09.10.2001 genehmigt.
Die Fassung der Stiftungssatzung vom 15.11.1993 tritt hiermit außer Kraft.

Kiel, den 26. 11. 01

Landeshauptstadt Kiel
Der Oberbürgermeister
Kämmerei- und Steueramt
Stiftungsaufsicht



Thomas Brünger